



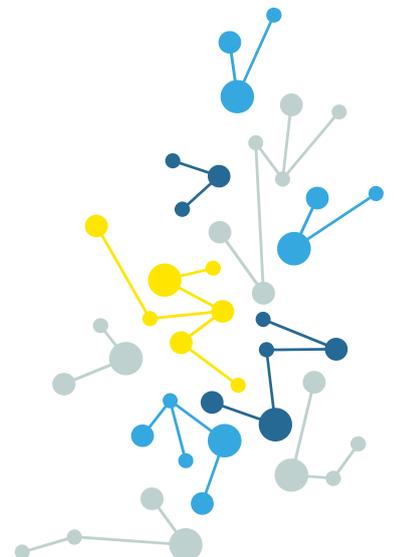
Übernahmevertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Wenslingen
Hauptstrasse 165
4493 Wenslingen
vertreten durch den Gemeinderat

und der

R. Geissmann AG
Hauptstrasse 67
4436 Oberdorf
vertreten durch den Verwaltungsrat



1. Die R. Geissmann AG übernimmt von der Einwohnergemeinde Wenslingen deren gesamtes GGA-Kabelnetz in Wenslingen, bestehend unter anderem aus Leitungen, Kabelschutzrohren, Schächten, Verteilstationen und Verstärkern.
2. Die Übernahme erfolgt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2022 per Valuta 01.01.2023, soweit gegen diesen Beschluss keine fristgerechten Einsprachen erfolgen.
3. Der Übernahmepreis für das GGA-Kabelnetz Wenslingen beträgt CHF 92'000.00 (in Worten: zweiundneuzigtausend Schweizer Franken). Er basiert auf dem den Parteien bekannten Kundenstamm per 01.01.2022. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt innert 30 Tagen ab rechtskräftigem Verkaufsentscheid auf das Konto: IBAN CH [REDACTED] lautend auf Gemeinde Wenslingen.
4. Das GGA-Kabelnetz wird von der R. Geissmann AG im heutigen, ihr quantitativ und qualitativ bekannten Zustand übernommen.
5. Der Preis für die Signallieferung des Grundangebotes TV und Radio beträgt zurzeit pro Kunde und Monat CHF 22.00 (exkl. MWST und inkl. Urheberrechtsgebühren). Es erfolgt keine Preiserhöhung bis 31.12.2026. Danach ist die R. Geissmann AG frei eine Preisanpassung vorzunehmen. Anpassungen der MWST oder Urheberrechtsgebühren dürfen jederzeit an die Kunden weitergegeben werden.
6. Leistungserbringung durch die R. Geissmann AG
 - a) Netzausbau
Das GGA-Kabelnetz Wenslingen ist entsprechend den Anschlussgesuchen für Neuanschlüsse auszubauen und so weiterzuentwickeln, dass keine Kapazitätsengpässe entstehen. Die Terminierung der Neuanschlüsse hat grundsätzlich nach den Bedürfnissen der Kundschaft zu erfolgen. Von diesem Grundsatz sind ausgenommen, Anschlüsse ausserhalb der Bauzone, sofern sie zum heutigen Zeitpunkt nicht bereits an das GGA-Kabelnetz angeschlossen sind.
 - b) Netzunterhalt
Das GGA-Kabelnetz ist fach- und zeitgemäss zu unterhalten.

- c) Netzmodernisierung
Die R. Geissmann AG verpflichtet sich über den Netzunterhalt und -ausbau hinaus grössere Modernisierungen zu gegebener Zeit umzusetzen und das GGA-Kabelnetz entsprechend der Entwicklung der Technologie auszubauen. Die Modernisierung erfolgt nach den Bedürfnissen der angeschlossenen Liegenschaften.
 - d) Bereitschaftsdienst
Die R. Geissmann AG gewährleistet einen 24-Stunden-Störungsdienst, wobei die Behebung der Störung zwischen 07.00-22.00Uhr erfolgt.
 - e) Signallieferung
Die R. Geissmann AG verpflichtet sich, die an das GGA-Kabelnetz angeschlossenen Liegenschaft mit digitalen TV- und Radioprogrammen zu versorgen. Das Angebot umfasst sowohl codierte als auch uncodierte Programme.
 - f) Mehrwertdienste
Die R. Geissmann AG ermöglicht einem Provider den Zugang zum GGA-Kabelnetz und stellt diesem das GGA-Kabelnetz für mögliche Mehrwertdienste (zurzeit Internet, Telefonie, Replay- und Pay-TV) zur Verfügung.
7. Die Gemeinde erteilt der R. Geissmann AG die Erlaubnis zur Benützung des öffentlichen Areals und unterstützt sie in ihren Bauvorhaben (Netzausbau, Netzmodernisierung, Netzunterhalt).
 8. Die Gemeinde übergibt der R. Geissmann AG einen aktuellen Auszug über die aktiven und inaktiven Anschlüsse samt vorhandenen Adressdaten. Der Auszug kann in elektronischer Form oder Papierform geliefert werden.
 9. Die R. Geissmann AG übernimmt den zwischen der Gemeinde und der EBL Telecom AG abgeschlossenen „Vertrag über die Lieferung und den Transport von Fernsehprogrammen, Radioprogrammen und Mehrwertdiensten und über die Benutzung von Rohranlagen“ (gekündigt per 30.06.2023). Weiter verpflichtet sich die R. Geissmann AG das Kabelnetz in ihre Anlageversicherung bei der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschafts AG zu übernehmen. Ebenso tritt die R. Geissmann AG anstelle der Gemeinde für Stromlieferverträge und weitere Vereinbarungen in Zusammenhang mit dem GGA-Kabelnetz.
 10. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ihren allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden.

11. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollte sich eine Klausel aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen, so sind die restlichen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die ungültige Klausel durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahekommende Ergänzung zu ersetzen.

Wenslingen,

Andreas Gass,
Gemeindepräsident

Anita Renggli,
Gemeindeverwalterin

Oberdorf,

Ernst Schaub,
Verwaltungsratspräsident

Anina Lesmann,
Mitglied des Verwaltungsrats